

BGer 5A 782/2012 vom 25. Oktober 2012

Bundesgericht, 2012-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_782_2012

FR: TF 5A 782/2012 du 25 octobre 2012

IT: TF 5A 782/2012 del 25 ottobre 2012

Regeste

Eheschutz | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 25.10.2012 5A 782/2012 (5A_782/2012)
Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 25.10.2012 5A 782/2012 (5A_782/2012) Tribunale federale II Corte di diritto civile 25.10.2012 5A 782/2012 (5A_782/2012)

Eheschutz | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_782/2012
Urteil vom 25. Oktober 2012 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Hohl, Präsidentin, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte X._____, Beschwerdeführer, gegen Z._____, vertreten durch Advokatin Susanne Bertschi, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Eheschutz, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 28. Juni 2012 des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt. Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 28. Juni 2012 des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt, das auf eine Berufung des Beschwerdeführers gegen einen erstinstanzlichen Eheschutzentscheid nicht eingetreten ist, in Erwägung, dass das Appellationsgericht im Wesentlichen erwog, der Beschwerdeführer habe dem Appellationsgericht am 28. Mai 2012 den Erhalt der (ihm gegenüber unter Androhung von Säumnisfolgen erfolgten) Ansetzung einer Nachfrist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 2'700.-- mitgeteilt, die gesetzte Nachfrist sei am 11. Juni 2012 ohne Zahlung unbenutzt abgelaufen, weshalb androhungsgemäss auf die Berufung nicht einzutreten sei (Art. 101 Abs. 3 ZPO), dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass sodann in einem Fall wie dem vorliegenden, wo sich die Beschwerde gegen einen Entscheid betreffend vorsorgliche Massnahmen richtet (Art. 98 BGG ; BGE 133 III 393 E. 5 S. 396 f.), nur die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte erhoben werden kann, dass auch Verfassungsrügen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht keine Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend macht,

dass er ebenso wenig rechtsgenügend auf die entscheidenden Erwägungen des Appellationsgerichts eingeht, dass er erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid des Appellationsgerichts vom 28. Juni 2012 verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Appellationsgericht Basel-Stadt schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 25. Oktober 2012 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Hohl Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.